

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Abgabensatzung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 17. Februar 2012

Abgabensatzung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 17. Februar 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz - StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Art. 1 und 4 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165) mit neuer Bezeichnung Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW), sowie aufgrund des § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) vom 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 493), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Höhe, Entstehung und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren
- § 4 Erstattung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Erhebung des allgemeinen und besonderen Gasthörerbeitrages, des Zweithörerbeitrages, des Beitrages für zusätzliche Studienangebote sowie die Erhebung von Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren.

§ 2

Abgabenerhebung

(1) Von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 52 Abs. 3 HG wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag erhoben. Die Zulassung als Gasthörer erfolgt bei Nachweis der Entrichtung des Beitrages.

(2) Für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 HG i.V.m. § 3 Abs. 2 HAbgG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Die Zulassung als besonderer Gasthörer erfolgt bei Nachweis der Entrichtung des Beitrages.

(3) Von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Abs. 1 HG wird ein Zweithörerbeitrag erhoben. Die Zulassung als Zweithörer erfolgt nur bei Nachweis der Entrichtung des Beitrages.

Von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Abs. 1 HG, die im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit einer anderen Hochschule als Zweithörer zugelassen sind, werden die nach Satz 1 zu entrichtenden Zweithörerbeiträge nicht erhoben, wenn ein vom Dekan ausgestellter Nachweis über die Teilnahme an der Hochschulkooperation vorgelegt wird und auch die anderen an der Hochschulkooperation beteiligten Hochschulen den Zweithörerbeitrag nicht erheben.

(4) Für die Teilnahme an Studienangeboten, die weder grundständiges Studium noch Weiterbildung sind, wird ein Beitrag erhoben.

(5) Für die Ausfertigung von Zweitschriften des Studentenausweises, des Gasthörerscheines, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades werden Gebühren erhoben.

(6) Für die verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung wird eine Gebühr erhoben.

(7) Für das verspätete Belegen sowie für die nachträgliche Änderung des Belegens kann eine Gebühr erhoben werden. Die jeweils ausführende Fakultät regelt das Nähere durch Ordnung.

§ 3

Höhe, Entstehung und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

(1) Der allgemeine Gasthörerbeitrag beträgt jeweils 100,- € pro Semester. Er ist mit der Stellung des Antrages auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer fällig und zu entrichten.

(2) Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrages ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden; er beträgt mindestens 100,- €. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung zu Grunde zu legen. Der besondere Gasthörerbeitrag ist für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen. Die Festsetzung des besonderen Gasthörerbeitrages für das einzelne Weiterbildungsangebot erfolgt auf Vorschlag des für das Weiterbildungsangebot zuständigen Hochschullehrers durch den Dekan.

Auf Antrag kann bedürftigen Teilnehmern auf Vorschlag des für das Weiterbildungsangebot zuständigen Hochschullehrers durch den Dekan Ermäßigung oder Erlaß des besonderen Gasthörerbeitrages bis zur Höhe von 10 % der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme gewährt werden. Er ist mit der Stellung des Antrages auf Zulassung als besondere Gasthörerin oder Gasthörer fällig und zu entrichten.

(3) Der Zweithörerbeitrag im Sinne des § 52 Abs. 1 HG beträgt jeweils 100,- € pro Semester. Er ist mit der Stellung des Antrages auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer fällig und zu entrichten.

(4) Die Höhe des Beitrags für Studienangebote, die kein grundständiges Studium oder Weiterbildung sind, ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Studienangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden. Sie beträgt maximal 500,- € pro Semester. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung zu Grunde zu legen. Der Beitrag ist für jedes Studienangebot gesondert festzusetzen; die Festsetzung erfolgt jeweils durch den Dekan auf Vorschlag des für das Studienangebot zuständigen Hochschullehrers bzw. bei Einrichtungen, die direkt dem Rektorat unterstellt sind, durch den Rektor und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht. Der Beitrag ist mit der Stellung des Antrags auf Zulassung zu dem Studienangebot fällig und zu entrichten.

(5) Die Ausfertigungsgebühren für Zweitschriften des Studentenausweises und des Gasthörerscheins betragen 2,50 €; die eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades betragen 20,- €. Sie sind mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung fällig und zu entrichten.

(6) Die Gebühr für eine verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung beträgt 5,- €. Sie ist mit Ablauf der Fristen und Zahlungstermine fällig und zu entrichten.

§ 4

Erstattung

Im Falle des Versagens einer Einschreibung oder des Widerrufs eines Zulassungsbescheides sowie bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit sind bereits gezahlte Beiträge zu erstatten.

Dies gilt auch für eine Erstattung des allgemeinen und besonderen Gasthörerbeitrages sowie des Zweithörerbeitrages. Erstattungsanträge sind bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Erstattung ausgeschlossen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn – Verkündungsblatt) in Kraft.

N. Wernert

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Nicolas Wernert

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 2. Februar 2012.

Bonn, den 17. Februar 2012

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann